GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 30. April 1966	Teil II Nr. 45

Inhalt

Tag		Seite
2. 4. 66	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft	289
24. 3. 66	Verordnung über die Veränderung von Bestimmungen des Rentenrechts der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	289
7.4.66	Verordnung über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften	290
31. 3. 66	Zweite Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften	291
4. 4. 66	Anordnung über Prämien für die Abbalgung von Haarraubwild	291
15. 4. 66	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplan-ten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform	292

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Vom 2. April 1966

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos geworden und werden aufgehoben:

a) Verordnung vom 8. November 1951 zur Förderung des Seidenbaues (GBl. S. 1037),

b) Verordnung vom 17. Dezember 1953 zur Änderung der Verordnung zur Förderung des Seidenbaues (GBl. S. 1313).

Berlin, den 2. April 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Kuhrig
Minister

Verordnung über die Veränderung von Bestimmungen des Rentenrechts der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 24. März 1966

Zur Regelung von Rentenansprüchen der Werktätigen und ihrer Hinterbliebenen wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alters- und Invalidenrenten werden ohne Prüfung der anwartschaftsrechtlichen Bestimmungen gewährt für

a) Frauen, die mindestens 20 Jahre, und Männer, die mindestens 25 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, und

b) Frauen und Männer, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit a isgeübt haben, davon mindestens 5 Jahre in den letzten 15 Jahren vor Erreichung der Altersgrenze bzw. Eintritt der Invalidität.

(2) Bei Invalidenrenten entfällt die Prüfung der anwartschaftsrechtlichen Bestimmungen gemäß Abs. 1 nur dann, wenn die Invalidität während der versicherungspflichtigen Tätigkeit oder nicht später als 2 Jahre nach ihrer Beendigung eingetreten ist.

§ 2

Hinterbliebenenrenten werden ohne Prüfung der anwartschaftsrechtlichen Bestimmungen gewährt, wenn für den verstorbenen Versicherten die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind.

§3

Anspruch auf Waisenrente besteht für arbeitsun- - fähige Kinder eines verstorbenen Versicherten, der die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bezug einer eigenen Rente erfüllt hatte. Der Nachweis des überwiegenen Unterhalts ist nicht erforderlich.

§4

(1) Empfänger eines Sonderpflegegeldes erhalten, soweit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Rente wegen Invalidität unabhängig davon,